

Gemeinde Denklingen; 21. Änderung des Flächennutzungsplanes: „Tankstelle Lustberg“, B 17/ Westseite, TI.FI.Nr. 2371, Gmkg. Denklingen

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 3(1,2) BauGB) und der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 4(1,2) BauGB) gingen folgende umweltrelevante Stellungnahmen ein (Anlagen!):

A) Stellungnahme der Unteren Immissionschutzbehörde, LRA Landsberg am Lech, vom 25.07.2013:

Die Fachbehörde hat die schalltechnische Untersuchung des Büros Fa. Hentschel geprüft mit dem Ergebnis, dass die einschlägigen Forderungen der TA Lärm eingehalten werden. Für das Wohngebäude müssen nach Norden und Osten nicht offenbare Fester sichergestellt werden, damit nachts erträgliche Lärmbedingungen im Gebäudeinnern hergestellt werden.

B) Stellungnahme der Untere Naturschutzbehörde, LRA Landsberg am Lech, vom 18.06.2013:

Die Untere Naturschutzbehörde fordert, die Ausgleichsflächen genau festzulegen, und die durchzuführenden Maßnahmen exakt zu beschreiben; ebenfalls ist der Entwicklungszeitraum festzulegen.

C) Stellungnahme der Unteren Abfallbehörde / Bodenschutzbehörde, LRA Landsberg am Lech, Schr. v. 21.06.2013:

Nach Mitteilung der Unteren Bodenschutzbehörde sind keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen im Umgriff der geplanten Tankstelle vorhanden. Sollten derartige Flächen mit Altablagerungen im Zuge der Baumaßnahmen entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Landratsamt Landsberg am Lech zu melden.

D) Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim, Schr. v. 18.07.2013 und vom 27.07.2015:

Das Wasserwirtschaftsamt fordert einen Anschluss der geplanten Tankstelle an die zentrale Wasser- und Abwasserversorgung. Unverschmutztes Niederschlagswasser von z.B. Dachflächen ist an Ort und Stelle breitflächig über belebte Bodenzonen zu versickern.

E) Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Weilheim, vom 21.04.2015:

Das Staatliche Bauamt fordert eine Ausbau der Anschlussflächen zur B 17, um die Verkehrssicherheitsbelange ausreichend zu berücksichtigen („Schutzgut Mensch“).

F) Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde vom 10.08.2015:

Die Höhere Landesplanungsbehörde weist auf die erforderlichen grünordnerischen Maßnahmen hin, die aufgrund der Lage des Gebietes im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Lechtal von Kinsau bis Landsberg (RPI 14 B I 1.2.2.02.1) erforderlich sind.

G) 2 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vom 09.07.2015 und vom 19.08.2015:

Die beiden Einwendungen enthalten Informationen zur Verkehrssicherheit („Schutzgut Mensch“) und zum Immissionsschutz des angrenzenden Wohnens im Außenbereich und zu Verstößen gegen die Ziele der Raumordnung und Landesplanung (Natur und Landschaft; Anbindungsgebot von Bauflächen).

Darüber hinaus enthält die schalltechnische Untersuchung des Büros Fa. C. Hentschel Consult, Bericht –Nr. 824-2013 C02-1 vom Juli 2013, ergänzt Dezember 2015 umweltbezogene Informationen über die neuen Lärmbelastungen durch den Zu- und Abfahrtsverkehr der Tankstelle. Es werden Maßnahmen wie feststehende Fenster vorgeschlagen, um die schützenswerte Wohnnutzung im südlichen Bereich der Ausfluggaststätte besser zu schützen. Weitere Informationen sind der schalltechnischen Untersuchung, die der Begründung beiliegt, zu entnehmen.